

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Ver-  
käufern, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.  
39. Jahrgang.

**Nr. 23.**

**Dienstag, den 23. Februar**

**1892.**

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

**Mittwoch, den 2. März 1892,**

**Nachmittags 3 Uhr**

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amts-  
hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

Kr.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom  
21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte  
der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat Januar 1892  
festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemein-  
den resp. Quartierwirthen im Monat Februar 1892 an Militärpferde zur Verab-  
reichung gelangende Marsch-Fourage beträgt:

8 M. 93 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 " 47 " " 50 " Heu und
3 " 68 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

St.

## Arbeitsbücher betr.

Nach der am 1. April dieses Jahres in Geltung tretenden neuen Fassung  
des § 107 der Gewerbeordnung dürfen von diesem Zeitpunkte ab **Minder-  
jährige als gewerbliche Arbeiter** nur beschäftigt werden, wenn dieselben  
mit einem nach den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung eingerichteten  
**Arbeitsbuche** versehen sind und es gelten als gewerbliche, mit Arbeitsbuch  
zu versehenen Arbeiter nicht, wie bisher, nur minderjährige Gesellen, Gehülfen,  
Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sondern auch minderjährige Betriebsbeamte, Werk-  
meister und Techniker.

Im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107 bis 114 der Gewerbe-  
ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuches mit dem 1. April dieses Jahres  
erfahren, werden sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den  
**neuen** Bestimmungen entsprechendem Arbeitsbuche zu versehen haben, welche  
bereits **vor** diesem Zeitpunkte in Beschäftigung getreten und mit einem den  
**alten** Bestimmungen entsprechendem Arbeitsbuche versehen sind.

Nach den mit dem 1. April dieses Jahres außer Geltung tretenden Be-  
stimmungen der Gewerbeordnung waren Kinder unter 14 Jahren und die noch  
zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren  
von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen gemäß § 137  
Absatz 1 der Gewerbeordnung eine Arbeitskarte führen mußten. Nach Wegfall  
dieser letzteren Verpflichtung tritt gemäß der eingangs bezeichneten Bestimmung  
(§ 107) auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten  
Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden,  
die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 der Gewerbeordnung über die  
Arbeitskarten und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen  
für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflich-  
teten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausge-  
stellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni vorigen Jahres in Fabriken und  
diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für  
sie nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres beziehungsweise nach Beendigung  
der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger  
als bis zum 1. April 1894.

Die Arbeiter, Arbeitgeber und Gemeindebehörden des Bezirkes, sowie alle  
sonst Betheiligten, werden zur Beachtung des Vorstehenden und der darin er-  
wähnten gesetzlichen Bestimmungen besonders angewiesen.

Insondere ist darauf zu achten, daß für jeden minderjährigen gewerblichen  
Arbeiter, welcher nach dem Vorstehenden vom 1. April ab mit einem nach den  
neuen Bestimmungen eingerichteten Arbeitsbuche versehen sein muß, rechtzeitig  
ein solches ausgestellt und an diesen selbst, oder — sofern dies nach §§ 107  
und 108 der Gewerbeordnung neuer Fassung nicht zulässig — an die in diesen  
Bestimmungen genannte Person ausgehändigt werde.

Die zur Ausstellung der Arbeitsbücher zuständigen Herren Bürgermeister,  
Gemeindevorstände und Ortsvorsteher wollen sich noch vor dem 1. April dieses  
Jahres mit einem dem voraussetzlichen Bedarfe entsprechenden Vorrathe von  
Formularen zu den nach den neuen Bestimmungen eingerichteten Arbeitsbüchern,  
welche durch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft auf Antrag ver-  
abfolgt werden, versehen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsbücher sind nach  
§ 150 der Gewerbeordnung mit Geld- oder Haftstrafe zu ahnden.

Schwarzenberg, am 16. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

## Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. werden  
die Bewohner des sächsischen Grenzbezirks zur Beseitigung von Zweifeln hiermit  
noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Einbringen von **frischem**  
Rindfleisch aus Böhmen nach Sachsen bis auf Weiteres **überhaupt** verboten ist.  
Dresden, den 17. Februar 1892.

**Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.**

**Dr. Löbe.**

Kranz.

## Anmeldungen

zum Anschlusse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind,  
wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitte  
gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. März** bei dem Postamt in Eibenstock  
schriftlich anzumelden.

**Später eingehende Anmeldungen können erst im zweiten,  
im Monat September beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt  
werden.**

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.  
Leipzig, 6. Februar 1892.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

**Walter.**

## Ausschreiben.

Der am 21. März 1836 zu Rixberg geborene, bereits wegen Diebstahls,  
Körperverletzung, Ruhestörung und Bettelns bestrafte Weber **Christian Wil-  
helm Wunderlich** ist dringend verdächtig, ohne hierzu approbirt zu sein, sich  
als Arzt bezeichne zu haben.

Uebrigens hat er unter der Einwohnerchaft hiesiger Umgegend sogenannte  
„Himmelsbriefe“ verkauft und hierbei großen Unfug verübt.

Ich ersuche, Wunderlich, der sich auf der Wanderschaft befindet und sich  
annehmbar in der Umgebung von Eibenstock herumtreibt, festzunehmen und mir  
vorzuführen.

Eibenstock, am 20. Februar 1892.

**Der Königliche Amtsanwalt.**

**Warnck.**

## 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Dienstag, den 23. Februar 1892, Abends 8 Uhr**

**im Rathhause.**

Eibenstock, den 20. Februar 1892.

**Der Stadtverordneten-Vorsteher.**

**Richard Hertel.**

### Tagesordnung:

- 1) Neuwahl eines Rathsmitgliedes.
- 2) Bekanntgabe einer Zuschrift von Ludwig u. Hülfner in Leipzig.
- 3) Kenntnisaufnahme von der Abänderung des Brennkalenders.
- 4) Anstellung eines gemeinsamen Beamten zur Verwaltung der Meldestelle und  
der Ortskrankenassen.
- 5) Eventuell Weiteres.

**Hierauf**

1 Gegenstand in geheimer Sitzung.

Nachdem sich auf die Bekanntmachung vom 2. November 1891 Niemand  
gemeldet hat, werden die von der hiesigen Sparkasse ausgestellten **Einlage-  
bücher Nr. 1481, 1815, 2199, 2387 und 2388** hierdurch für **ungültig**  
erklärt.

Schönheide, am 17. Februar 1892.

**Die Sparkassendeputation.**

Gem.-Verst. Haupt, Vorst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Schönheide  
über das **Schornsteinsegerwesen** gültigen Bestimmungen nachstehende Er-  
gänzungen erfahren haben:

„Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dafür  
zu sorgen, daß der durch das Reinigen der Schornsteine am Fuße der  
letzteren sich ansammelnde Ruß mindestens einmal im Jahre entfernt  
und an einen feuersicheren Ort gebracht wird.“

Dieser Rußbeseitigung hat sich gegen einen Aufschlag der Gebühren  
um 10 Pf. für jedes Haus der Schornsteinseger zu unterziehen, sobald  
dies von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gewünscht wird.  
Bei der Reinigung der Schornsteine und der Beseitigung des Rußes